



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Keine Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht!

Entschließung

Auf Antrag von Dr. Christoph Emminger, Dr. Hans-Albert Gehle, Dr. Frank J. Reuther, PD Dr. Andreas Scholz, Dr. Susanne Johna und Dr. Andreas Botzlar (Drucksache I - 28) fasst der 118. Deutsche Ärztetag 2015 folgende Entschließung:

Die ärztliche Schweigepflicht ist ein hohes Gut – sie ist auch ein tragendes Element im Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Gesetzlich ist geregelt, dass die unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte eine strafbewehrte Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist (§ 203 StGB). Diese Persönlichkeitsrechte sind insbesondere in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des GG begründet.

Unabhängig von der Art seiner Erkrankung muss jeder Patient/jede Patientin die Sicherheit haben, dass seine/ihre Angaben an den Arzt ohne seine/ihre persönliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wenn jetzt anlässlich des an Dramatik und Tragik kaum zu überbietenden Flugzeugunglücks in Frankreich über eine Abschwächung der ärztlichen Schweigepflicht diskutiert wird, so stellt der 118. Deutsche Ärztetag 2015 fest, dass Änderungen der gesetzlichen oder der berufsrechtlichen Vorgaben nicht erforderlich sind. Auch einzelne Diagnosen oder Diagnosegruppen dürfen von den bestehenden Regelungen zur ärztlichen Schweigepflicht nicht ausgenommen werden.

Schon jetzt ist es dem Arzt gestattet, im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) - für den Fall von akuter und erkennbarer Gefahr für Leib und Leben Dritter - die Schweigepflicht bezüglich seines Patienten zu brechen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

Finanzrelevant: